



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3131
FAX +49 (0)30 18-300-1939

ref-z13@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
- Ihr Antrag vom 30.03.2018**

Bezug: Ihre E-Mail vom 18.04.2018
Aktenzeichen: Z 13 / 2618.6/2-386 IFG
Datum: Berlin, 23.04.2018
Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-mail vom 18.04.2018 haben Sie Fragen zu Entstehung und Höhe von Gebühren für eine Bearbeitung Ihres Antrages vom 30.03.2018 gestellt.

Es ist zwar weiterhin so, dass eine genaue Abschätzung des im BMVI entstehenden Arbeitsaufwandes erst dann möglich ist, wenn die Prüfung der Unterlagen tatsächlich durchgeführt wird. Ich gehe jedoch für die in Ihrer E-Mail vom 18.04.2018 genannten Fallgruppen von Folgendem aus.

Richtet sich Ihr Antrag auf Herausgabe sämtlicher Rechnungen über Ausgaben im Zusammenhang mit den Maut-Schiedsverfahren, so wäre Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses zur IFGGebV einschlägig. Denn es müsste die Aussonderung von Daten zum Schutz privater Belange der Rechnungssteller geprüft werden. Es wären rund 1.500 Rechnungen nicht nur auf die Höhe des in ihnen ausgewiesenen Rechnungsbetrages zu prüfen, sondern auch auf das Erfordernis einer Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Auch bei für Sie günstiger Betrachtungsweise wäre hierfür pro Rechnung eine Minute Zeitaufwand zu veranschlagen, bei 1.500 Rechnungen mithin rund 25 Stunden Arbeitsaufwand. Davon wäre die Durchführung von Drittbeteiligungen noch nicht erfasst. Ein Zeitaufwand von 25 Stunden verursacht bei einem Stundensatz von 37,50 EUR (Mittelwert aus dem Stundensatz von Bundesbeschäftigten des mittleren und des gehobenen Dienstes) Kosten des Bundes in Höhe von 937,50 EUR. Hier griffe die Kap-





Seite 2 von 2

pungsgrenze von 500 EUR nach Ziffer 2.2 Gebührenverzeichnis IFG-GebV.

Richtet sich Ihr Antrag auf Auskunft über zusammengefasste Endsummen für Fallgruppen von Leistungen, so läge kein Fall der Ziffer 1.1 Gebührenverzeichnis IFGGebV (gebührenfreie einfache schriftliche Auskunft) vor. Denn auch in diesem Fall müssten rund 1.500 Rechnungen durchgesehen werden. Der Aufwand würde sich zwar im Vergleich zur vorgenannten Fallgruppe auf die Erfassung des Endbetrags der Rechnung und dessen Zuordnung zu einer Fallgruppe von Leistungen beschränken. Setzt man hier einen Zeitaufwand von nur 10 Sekunden pro Rechnung an, gelangt man zu einem Gesamtaufwand von rund 4,17 Stunden. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 30 EUR (Bundesbeschäftigte des mittleren Dienstes) Kosten des Bundes in Höhe von 125 EUR. Dieser Betrag bewegt sich unterhalb der Kapazitätsgrenze nach Ziffer 1.2 Gebührenverzeichnis IFGGebV.

Richtet sich Ihr Antrag nur auf die Herausgabe von Rechnungen der Schiedsrichter, so würde eine Beteiligung der Schiedsrichter erforderlich. Eine gebührenfreie einfache Auskunft läge daher nicht vor. Ich gehe hierfür sowie für das Heraussuchen betroffener Rechnungen von einem Zeitaufwand von 1,5 Stunden aus. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 45 EUR (Bundesbeschäftigte des gehobenen Dienstes) Kosten des Bundes von 67,50 EUR. Der Zeitaufwand würde kaum geringer, wenn Sie auf die Herausgabe der Rechnungen verzichten und sich auf die Nennung von Rechnungsbeträgen beschränkten. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich im Vorhinein keine Aussage dazu treffen kann, wie eine Entscheidung über die Herausgabe von Informationen zur Höhe von Rechnungen der Schiedsrichter ausfallen würde. Die Schiedsrichter trifft keine Pflicht zur Zustimmung zu einer öffentlichen Zugänglichmachung solcher Informationen. Stimmen sie nicht zu, müsste Ihr Informationsinteresse gegen das Interesse der Schiedsrichter an einem Ausschluss des Informationszugangs abgewogen werden. Es liegt nahe, dass eine solche Abwägung auch dann erforderlich wird, wenn nur einer der Schiedsrichter widerspricht. Denn die beschränkte Zahl der Schiedsrichter sowie Erfahrungswissen über das ungefähre Verhältnis der Höhe der Vergütung von Vorsitzenden Schiedsrichtern und von parteibenannten Schiedsrichtern würde Rückschlüsse auch auf die ungefähre Höhe der Vergütung eines Schiedsrichters zulassen, der einer Zugänglichmachung der Information nicht zustimmt. Bei kompletter Erfolglosigkeit eines Informationsantrags würde die Entscheidung des BMVI gebührenfrei ergehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tradt

